

Rheinland-Pfalz



Stand: 1. Januar 2004

STEUERTIPP

Erbschaften und Schenkungen



Herausgeber:
Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Ministerium der Finanzen





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat es vielen Deutschen ermöglicht, ein mehr oder weniger großes Vermögen anzusammeln. Folglich hat auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer an Bedeutung zugenommen. Indes sind dem Bürger die entsprechenden gesetzlichen Regelungen oftmals unbekannt. Diese Broschüre gibt daher einen umfassenden Überblick über das geltende Recht unter Einbeziehung der Umstellung auf den Euro. Sie soll Orientierungshilfe sein und ausführlich informieren.

Die Broschüre geht anschaulich darauf ein, welche Vorgänge dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterliegen. Von besonderem Interesse für den Bürger dürfte es sein, mit welchen Werten das erhaltene Vermögen in die Steuerberechnung einfließt. Deshalb werden die wesentlichen Bewertungsverfahren in übersichtlicher Form dargestellt. Außerdem wird aufgezeigt, welche sachlichen und insbesondere persönlichen Freibeträge gelten und welche Steuersätze maßgebend sind. Ein Anhang zum Erbrecht rundet die Darstellung ab.

Die meisten Erben müssen sich wegen der Erbschaftsteuer keine Sorgen machen. Ein Blick in diesen Ratgeber macht das schnell deutlich. Zumindest im engeren Familienkreis wird wegen recht hoher Freibeträge in der Regel keine Steuer anfallen, auch dann nicht, wenn ein durchschnittliches Familienheim vererbt wird.

Im Rahmen dieser Broschüre ist es leider nicht möglich, alle erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Regelungen ausführlich zu behandeln. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich am besten an einen Steuerberater; aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Erbschaftsteuerfinanzämter Koblenz und Kusel-Landstuhl (s. S. 45) sind gern zu weiteren Auskünften bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Mittler
Minister der Finanzen

Inhalt

I. Teil – Allgemeines

Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem	4
Steuerpflichtige Vorgänge	5
Persönliche Steuerpflicht	5
Erwerb von Todes wegen	6
Schenkung unter Lebenden	6
Erbrechtsgleichstellungsgesetz	7
Entstehung der Steuer	7
Steuerpflichtiger Erwerb	7

2. Teil – Bewertung des Vermögens und der Schulden

Übersicht über Wertansätze	8
Unbebaute Grundstücke	9
Bebaute Grundstücke	10
1. Regelfall	10
2. Mindestwert	12
3. Öffnungsklausel	12
4. Sonderfälle	12
Gebäude im Zustand der Bebauung	14
Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	14
1. Betriebswert	15
1.1 Berechnung bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	15
1.2 Berechnung bei der weinbaulichen Nutzung	16
2. Betriebswohnungen	17
3. Wohnteil	17
Betriebsvermögen	19

3. Teil – Ermittlung der Steuer

Sachliche Steuerbefreiungen	20
Entlastung von Betriebsvermögen	21
1. Freibetrag und Bewertungsabschlag	21
2. Tarifbegrenzung	22

Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	25
Steuerklassen	25
Persönlicher Freibetrag	26
Besonderer Versorgungsfreibetrag	27
Steuersätze	29
Härteausgleich	30

4. Teil – Einzelfragen

Besonderheiten bei Ehegatten	32
1. Zugewinnausgleich	32
2. Gemeinsame Konten	34
3. Schenkung eines Familienwohnheims	34
Auszahlung einer Lebensversicherung	35
Zusammenrechnung der Erwerbe von 10 Jahren	36
Renten, Nutzungen oder Leistungen	38
Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	39
Mittelbare Grundstücksschenkung	40
Kettenschenkung	40
Gemischte Schenkung	41
1. Schenkung unter einer Leistungsaufgabe	41
2. Schenkung unter einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe	42
Schuldenüberhänge (Schuldenabzug bei niedrigeren Steuerwerten)	43

5. Teil – Verfahren

Anzeigepflicht	44
Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung ...	44
Zuständige Finanzämter	45

6. Teil – Berechnungsbeispiele

7. Teil – Anhang Erbrecht

I. Teil – Allgemeines

In seinen Beschlüssen vom 22.06.1995 (BStBl II S. 655 und 671) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das damals gültige Vermögensteuerrecht ebenso wie das Erbschaftsteuerrecht das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verletzen. Diese Gesetze waren verfassungswidrig, weil der Grundbesitz mit Einheitswerten besteuert wurde, die auf den Wertverhältnissen von 1964 beruhten und seit 1974 nicht mehr angepasst worden waren, während das Vermögen im übrigen mit dem Gegenwartswert besteuert wurde.

Die erforderliche gesetzliche Neuregelung erfolgte durch das Jahressteuergesetz 1997, das im Dezember 1996 verabschiedet wurde. Die Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und die dafür geltende Neubewertung des Grundbesitzes sind rückwirkend ab 01.01.1996 anzuwenden.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem

Der Vermögensanfall, der infolge Todes eintritt, unterliegt der Erbschaftsteuer, die Vermögensübertragung, die auf einer Schenkung unter Lebenden beruht, der Schenkungsteuer. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie soll verhindern, dass die Erbschaftsteuer durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen wird. Für die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung gelten daher weitgehend die gleichen Regeln.

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine sog. Erbanfallsteuer. Nicht der Nachlass oder das Geschenk als solches wird besteuert, sondern das, was der Erbe oder Beschenkte erhält. Bei einer Erbschaft ist jeder einzelne Erwerber Steuerschuldner für seinen Vermögensanfall. Bei einer Schenkung ist der Beschenkte (und daneben der Schenker) Steuerschuldner.

Durch den ohne eigene Leistung erfahrenen Vermögenszuwachs (sog. Bereicherung) nimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers gegenüber denjenigen zu, die Vermögen erst selbst durch Ersparnis aus ihrem Einkommen bilden müssen. Die erhöhte Leistungsfähigkeit rechtfertigt es, dass der Staat eine Beteiligung am Wert des Erwerbs beansprucht, zumal solcherart Vermögen – anders als beispielsweise Arbeitseinkommen – ohne eigenes Zutun erworben wird. Das System der Erbanfallsteuer ermöglicht es, eine zielgenaue, auf den Erwerber individuell abgestellte Belastung zu erreichen.

Steuerpflichtige Vorgänge [§ 1 ErbStG]

Der Erbschaftsteuer bzw. der Schenkungsteuer unterliegen:

- der Erwerb von Todes wegen,
- die Schenkung unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen,
- in Zeitabständen von je 30 Jahren das Vermögen einer Stiftung, sofern diese wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (sog. Familienstiftung) und das Vermögen eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist.

Persönliche Steuerpflicht [§ 2 ErbStG]

Man unterscheidet zwischen unbeschränkter Steuerpflicht und beschränkter Steuerpflicht.

Die **unbeschränkte Steuerpflicht** erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche Vermögen des Erblassers. Sie tritt ein, wenn der Erblasser oder der Erwerber (bei der Schenkungsteuer der Zuwendende oder der Empfänger der Zuwendung) zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer war. Als **Inländer** gelten insbesondere:

- a) natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.
- b) deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben sowie
- c) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Waren weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, tritt **beschränkte Steuerpflicht** ein. Sie erstreckt sich nur auf das sog. Inlandsvermögen. Dazu

zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie Anteile (mind. 10%) an inländischen Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus sind eventuell bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) zu berücksichtigen. Sie gehen der innerstaatlichen gesetzlichen Regelung vor.

Erwerb von Todes wegen [§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 ErbStG]

Der Erbschaftsteuer unterliegen u.a.:

- der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge;
- der Erwerb durch Vermächtnis;
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall;
- der Erwerb eines Vermögensvorteils aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages (z. B. Lebensversicherung);
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs und der Erbersatzanspruch eines nichtehelichen Kindes oder was als Abfindung für einen Verzicht hierauf gewährt wird (entfällt ab 1.4.1998 aufgrund des Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, s. S. 7).

Schenkung unter Lebenden [§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 ErbStG]

Als Schenkung gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Empfänger durch die Zuwendung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Der Schenkungsteuer unterliegen u.a.:

- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt;
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird;
- was das nichteheliche Kind durch vorzeitigen Erbausgleich erwirbt (entfällt ab 1.4.1998, s. S. 7);
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.

Erbrechtsgleichstellungsgesetz [ErbGleichG]

Das Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16.12.1997 regelt, dass ein nach dem 1.7.1949 geborenes nichteheliches Kind im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge nach dem Tod seines Vaters ebenso wie ein eheliches Kind gesamthänderisch berechtigter Miterbe wird. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.4.1998 entfallen die Besteuerungstatbestände des Erwerbs aufgrund eines geltend gemachten Erbersatzanspruchs sowie des Erwerbs durch vorzeitigen Erbausgleich (vgl. S. 6). Die nach dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder sind erbschaftsteuerlich wie eheliche Kinder zu behandeln.

Entstehung der Steuer [§§ 9, 11 ErbStG]

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer. Für die Steuerermittlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend.

Nur beim Grundbesitz, der das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke umfasst, werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt regelmäßig die Wertverhältnisse zum 01.01.1996 zugrunde gelegt.

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers.

Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung vollzogen, d.h. ausgeführt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte und er frei darüber verfügen kann.

Steuerpflichtiger Erwerb [§ 10 ErbStG]

Im System der Erbschaftsteuer ist das, was der einzelne Erwerber erhält, Grundlage der Besteuerung. Diese Bereicherung wird ermittelt, indem man den Wert des gesamten Vermögensanfalls, soweit er der Besteuerung unterliegt, um die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten kürzt. Der ermittelte Wert wird auf volle 100 € nach unten abgerundet und bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer.

2. Teil — Bewertung des Vermögens und der Schulden [§ 12 ErbStG]

Die Bewertung des Vermögens und der abzugsfähigen Schulden und Lasten erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert. Das ist der erzielbare Verkaufspreis.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden. Die bisherigen Einheitswerte haben nur noch für die Grundsteuer Gültigkeit.

Übersicht über die Wertansätze:

Geerbtes oder geschenktes Vermögen ist mit folgenden Wertansätzen zu erfassen:

Normal verzinsliche Kapitalforderungen, Sparguthaben etc. (Zinssatz zwischen 3 % und 9 %)	Nennwert
Unverzinsliche Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit (z.B. zinslose Darlehen an nahe Verwandte)	Gegenwartswert (zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Aktien, an der Börse gehandelte Anleihen	Kurswert
Ansprüche aus noch nicht fälligen Lebensversicherungen	Rückkaufswert oder 2/3 der eingezahlten Prämien
Renten, Wohnrechte und Nießbrauchsrechte	Kapitalwert
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert
Grundstücke (einschließlich Betriebsgrundstücke)	Grundstückswert
Gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien)	Steuerbilanzwert

Unbebaute Grundstücke [§ 145 Bewertungsgesetz (BewG)]

Die Ermittlung des Werts unbebauter Grundstücke erfolgt nach der Formel:

Fläche x Bodenrichtwert in €/qm - 20 % Abschlag = Steuerwert

BEISPIEL I

Der Bodenrichtwert eines 600 qm großen Bauplatzes beträgt 280 €/qm. Der Steuerwert (Grundbesitzwert) errechnet sich wie folgt:

600 qm x (280 € - 20 % =) 224 € = 134.400 €

Abgerundet auf volle fünfhundert Euro ergibt sich ein Steuerwert i.H.v. 134.000 €.

Die Bodenrichtwerte werden von Gutachterausschüssen ermittelt und in Bodenrichtwertkarten ausgewiesen. Die Werte entsprechen dem aktuellen örtlichen Verkehrswertniveau, weil sie aus tatsächlichen Verkäufen abgeleitet werden.

Grundstücke sind unbebaut, wenn sich auf ihnen keine benutzbaren Gebäude befinden. Das gilt auch, wenn auf dem Grundstück Gebäude im Bau sind. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, die keiner oder nur einer unbedeutenden Nutzung zugeführt werden können, gilt das Grundstück ebenfalls als unbebaut.

Von einer unbedeutenden Nutzung ist auszugehen, wenn die hierfür erzielte Jahresmiete oder die übliche Miete weniger als 1 % des Werts beträgt, der für ein unbebautes Grundstück zu ermitteln wäre. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Öffnungsklausel

Trotz vorsichtiger Wertermittlung kann sich wegen der typisierenden Bewertung in manchen Fällen ein höherer Wert ergeben als das Grundstück tatsächlich wert ist. Damit die vereinfachte Grundstücksbewertung für den Steuerpflichtigen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht zu einer Überbesteuerung führt, kann der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass der **gemeine Wert des unbebauten Grundstücks** niedriger als der im

Bewertungsverfahren ermittelte Grundstückswert ist. In diesem Fall ist der nachgewiesene gemeine Wert, allerdings **ohne Ermäßigung um 20 %**, als steuerlicher Grundstückswert festzustellen. Der Nachweis wird in der Regel durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden können. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück kann als Nachweis dienen. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht aus.

Bebaute Grundstücke

I. Regelfall [§ 146 BewG]

Die Ermittlung des Werts bebauter Grundstücke erfolgt nach der Formel:

$$\text{Jahresmiete} \times 12,5 - \text{Wertminderung wegen Alters} = \text{Steuerwert}$$

Die Jahresmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen haben. Bei der Ermittlung der Jahresmiete ist der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt gezahlten Mieten zu Grunde zu legen. Ist das Grundstück vor dem Besteuerungszeitpunkt weniger als drei Jahre vermietet worden, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln. Betriebskosten gehören nicht zur Jahresmiete (z.B. Heizung, Wasser, Aufzug, Hausmeister, usw.). Zugrundegelegt wird also die Nettokaltmiete.

Statt der tatsächlich gezahlten Miete ist die „übliche Miete“ anzusetzen, wenn ein bebautes Grundstück oder ein Teil hiervon

- nicht genutzt,
- vom Eigentümer oder dessen Familie selbst genutzt,
- anderen unentgeltlich zur Nutzung überlassen oder
- an Angehörige oder
- Arbeitnehmer des Eigentümers vermietet ist.

Die übliche Miete ist die Miete, die für nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Alter vergleichbare, nicht preisgebundene Grundstücke von fremden Mietern bezahlt wird, und zwar die Nettokaltmiete.

Das Alter der Gebäude ist wertmindernd zu berücksichtigen. Die Wertminderung beträgt 0,5% für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit des Gebäudes bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden ist, höchstens jedoch insgesamt 25 %.

Wohngrundstücke mit nicht mehr als zwei Wohnungen werden mit einem Zuschlag von 20% bewertet.

BEISPIEL 2

Der am 1. Dezember 2001 verstorbene Alfred Altmeier hinterlässt ein **Zweifamilienhaus**, das zum 30. Oktober 1987 bezugsfertig war. Altmeier bewohnte mit seiner Familie die Wohnung im Erdgeschoss (120 qm). Die 85 qm große Wohnung im Dachgeschoss war die letzten drei Jahre vor dem Erbfall für monatlich 510€ (Nettokaltmiete) vermietet.

Der Steuerwert ermittelt sich wie folgt:

monatliche Nettokaltmiete 510 € : 85 qm = 6 €/qm	
x Gesamtwohnfläche 205 qm x 12 Monate = Jahresmiete	14.760 €
x Vervielfältiger 12,5 =	184.500 €
Alterswertabschlag:	
14 Jahre x 0,5 = 7 % von 184.500 €	./ 12.915 €
Zwischenwert	171.585 €
20 % Zuschlag wegen Zweifamilienhaus	+ 34.317 €
	205.902 €
abgerundeter Grundbesitzwert	205.500 €

2. Mindestwert

Bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen kann der steuerliche Grundstücks- wert eines bebauten Grundstücks, gemessen an seinem wirklichen Wert, wegen der typisierenden Wertermittlung sehr gering ausfallen. Der Gesetzgeber hat – um insoweit sachwidrige Ergebnisse zu vermeiden – eine Untergrenze vorgesehen. Als Mindestwert ist der Wert anzusetzen, der für ein vergleichbares unbebautes Grundstück anzusetzen wäre (s. S.9)

BEISPIEL 3

Die Grundstücksgröße beim Zweifamilienhaus in Beispiel 2 soll 800 qm betragen, der Bodenrichtwert 350 € pro qm.

Der Mindestwert ($800 \text{ qm} \times 350 \text{ €} = 280.000 \text{ €} \times 80 \% = 224.000 \text{ €}$) übersteigt den im Ertragswertverfahren ermittelten Wert (205.500 €) und ist damit anzusetzen.

3. Öffnungsklausel

Wegen der typisierenden Bewertung kann es in Einzelfällen vorkommen, dass der ermittelte Wert höher ist als der tatsächliche Grundstückswert. Damit die vereinfachte Grundstücksbewertung nicht zu einer Überbesteuerung führt, kann der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass der gemeine Wert des bebauten Grundstücks niedriger als der im typisierenden Bewertungsverfahren ermittelte Grundstückswert ist. Das gilt auch, wenn sonst der Mindestwert anzusetzen wäre. Der Nachweis wird in der Regel durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden können. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufvertrag kann als Nachweis dienen. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht aus.

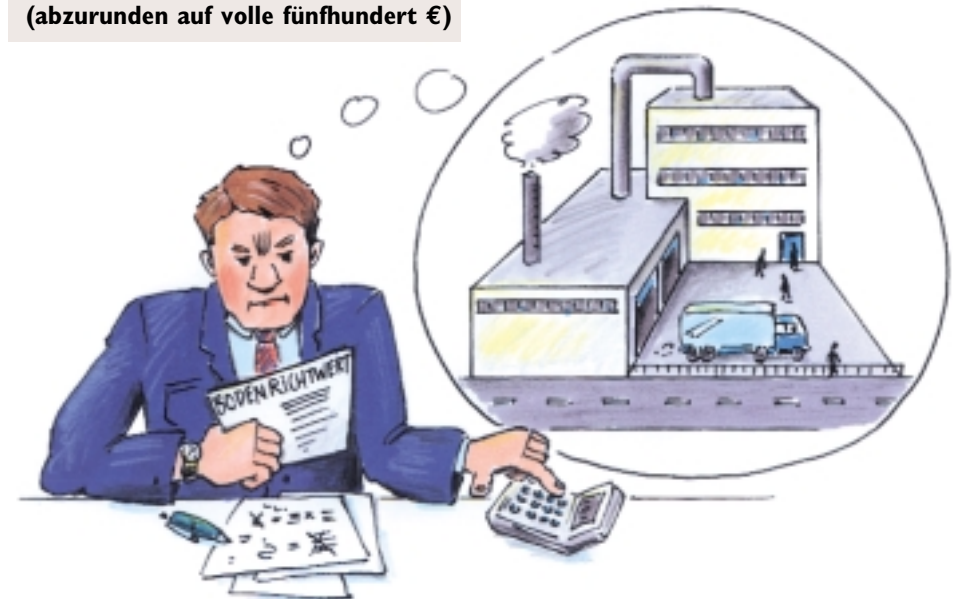
4. Sonderfälle [§ 147 BewG]

Sofern zur Wertermittlung – anders als in Nummer 1 – nicht auf eine Miete zurückgegriffen werden kann, wird nach einem sog. Sonderverfahren bewertet. Das Bewertungsgesetz nennt als Beispiele für dieses Verfahren insbesondere

Gebäude, die zur Durchführung bestimmter Fertigungsverfahren, zu Spezial- nutzungen oder zur Aufnahme bestimmter technischer Einrichtungen errichtet wurden und nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für andere Zwecke nutz- bar gemacht werden können. Im Sonderverfahren werden beispielsweise nicht vermietete Fabrikgrundstücke bewertet.

Der Grundbesitzwert wird wie folgt ermittelt:

**Fläche des Grundstücks in qm x Bodenrichtwert/qm x 70 %
+ Gebäude (ertragsteuerlicher Wert)
= Grundbesitzwert
(abzurunden auf volle fünfhundert €)**



Der Grundbesitzwert berechnet sich aus der Summe des Werts für den Grund und Boden sowie der Gebäude.

Der Wert des Grund und Bodens wird grundsätzlich wie bei einem unbebauten Grundstück ermittelt. Das Produkt aus Fläche und Bodenrichtwert ist jedoch nicht mit 80 %, sondern nur mit 70 % zu berücksichtigen. Die Gebäude werden mit dem Wert angesetzt, der sich nach ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften ergibt. Dies sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuerbilanzwert, Restbuchwert).

BEISPIEL 4

Nicht vermietetes Fabrikgebäude

Grund und Boden:

Bodenwert	250.000 €	
davon	70 %	175.000 €

Gebäude:

Steuerbilanzwert		1 €
------------------	--	-----

Grundbesitzwert		175.001 €
abgerundet		175.000 €

Gebäude im Zustand der Bebauung [§ 149 BewG]

Gebäude im Zustand der Bebauung erhöhen den Wert des Grundstücks. Die Wertsteigerung ist soweit zu erfassen, wie der Baufortschritt gediehen ist. Die noch nicht bezugsfertigen Gebäude werden entsprechend dem Grad ihrer Fertigstellung erfasst. Der Fertigstellungsgrad bestimmt sich nach dem Verhältnis der bis zum Besteuerungszeitpunkt entstandenen Herstellungskosten zu den gesamten Herstellungskosten. Sofern das Gebäude nach Fertigstellung im Ertragswertverfahren zu bewerten ist, wird auf die Miete abgestellt, die nach Fertigstellung zu erzielen wäre. Von diesem Wert entfallen 80 % auf das Gebäude. In den Sonderfällen ist eine entsprechende Erfassung des Gebäudes im Zustand der Bebauung nach ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften erforderlich. Der Wert für das Grundstück im Zustand der Bebauung darf den Wert des Grundstücks nicht übersteigen, der nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzusetzen wäre.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft [§§ 140 - 144 BewG]

Der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwert ist die Summe aus:

- Betriebswert
- Wert der Betriebswohnungen und
- Wert des Wohnteils.

I. Betriebswert

Der **Betriebswert** wird ermittelt in einem stark vereinfachten Ertragswertverfahren mit standardisierten Werten für die wichtigsten Nutzungen und Nutzungsteile:

- **Landwirtschaftliche Nutzung (s. I.1)**
- **Forstwirtschaftliche Nutzung**
- **Weinbauliche Nutzung (s. I.2)**
- **Gärtnerische Nutzung**
- **Wanderschäfferei**
- **Weihnachtsbaumkultur**
- **Geringstland**

Die Wertansätze sind dem Gesetz zu entnehmen.

I.1 Berechnung bei der landwirtschaftlichen Nutzung

Der **Ertragswert der landwirtschaftlichen Nutzung** ergibt sich durch Multiplikation der regelmäßig im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Ertragsmesszahlen (EMZ) der Eigentumsflächen mit 0,35 € je EMZ.

BEISPIEL 5

Ein Futterbaubetrieb mit Milchviehhaltung bewirtschaftet 60 ha Ackerland und Grünflächen mit einer durchschnittlichen EMZ von 45.

Ertragswert der landwirtschaftlichen Nutzung:
60 ha x 45 EMZ/Ar x 100 x 0,35 €/EMZ = 94.500 €.



1.2 Berechnung bei der **weinbaulichen** Nutzung

Der **Ertragswert für die weinbauliche Nutzung** ergibt sich aus der Multiplikation der maßgeblichen Nutzungsfläche in Ar, dem prozentualen Anteil der Verwertungsform bzw. des Weinbaugebietes und dem gesetzlichen Ertragsfestwert.

BEISPIEL 6

Ein Weinbaubetrieb am Mittelrhein bewirtschaftet eine im Ertrag stehende Rebfläche von 20 ha. Die Traubenverwertung gliedert sich in 20 % Traubenerzeugung, 30 % Fassweinausbau und 50 % Flaschenweinausbau.

Traubenerzeugung	$20 \text{ ha} \times 20 \% \times 1.800 \text{ €/ha} = 7.200 \text{ €}$
Fassweinausbau	$20 \text{ ha} \times 30 \% \times 1.800 \text{ €/ha} = 10.800 \text{ €}$
Flaschenweinausbau	$20 \text{ ha} \times 50 \% \times 3.600 \text{ €/ha} = 36.000 \text{ €}$
Ertragswert der weinbaulichen Nutzung	54.000 €

2. Betriebswohnungen

Betriebswohnungen sind Gebäude oder Gebäudeteile des Betriebs, die dessen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertung der Betriebswohnungen erfolgt nach **denselben Regelungen wie beim Wohnteil**.

3. Wohnteil

Die Bewertung des Wohnteils erfolgt grundsätzlich nach **demselben Verfahren wie beim Grundvermögen** die Bewertung von Wohngrundstücken, also im Ertragswertverfahren. Ausgangspunkt ist regelmäßig die übliche Miete. Besonderheiten, die sich aus der Lage des Wohnteils im oder unmittelbar beim Betrieb ergeben, insbesondere die Nachteile aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit, berücksichtigt ein Abschlag von 15 % auf den Grundstückswert. Weitere Besonderheiten, wie z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigungen, sind damit abgegolten.

Falls für den Wohnteil der **Mindestwert** (s. S. 12) zum Ansatz kommt, ist die Grundstücksfläche auf das Fünffache der jeweiligen durch den Wohnteil bebauten Fläche begrenzt, wenn der Wohnteil im oder unmittelbar beim Betrieb liegt. Damit wird in diesen Fällen eine Benachteiligung bäuerlicher Betriebe mit großen Hofflächen vermieden. An der grundsätzlichen Zuordnung der darüber hinausgehenden Flächen des Grund und Bodens zum Wohnteil ändert dies nichts.

Der Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist regelmäßig selbstgenutzt oder unentgeltlich überlassen. Hier ist also die übliche Miete für nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Alter vergleichbare Grundstücke maßgebend. Enthält der Wohnteil nur eine oder zwei Wohnungen, ist der Ertragswert um 20 % zu erhöhen.

BEISPIEL 7

Der Wohnteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in unmittelbarer Lage zur Hofstelle muss zum 1. Juli 2002 bewertet werden. Baujahr des Gebäudes ist 1970. Die Wohnfläche beträgt 180 qm, die bebaute Fläche 120 qm. Als übliche Miete wurden 4 €/qm monatlich ermittelt. Der Bodenrichtwert beläuft sich auf 50 €/qm.

Jahresmiete 180 qm x 4 €/qm x 12 Monate	8.640 €
Ausgangswert 8.640 € x Vervielfältiger 12,5	108.000 €
Alterswertminderung 32 Jahre x 0,5 % = 16 %	./ 17.280 €
Zwischenwert	90.720 €
Zuschlag für Einfamilienhaus 20 %	+ 18.144 €
Grundstücksertragswert	108.864 €
Sonderabschlag Wohnteil/Hofstelle 15 %	./ 16.330 €
Geminderter Grundstücksertragswert	92.534 €

Bodenwert 120 qm x 5 x 50 €/qm x 80 %	24.000 €
Sonderabschlag Wohnteil/Hofstelle 15 %	./ 3.600 €
Geminderter Bodenwert (Mindestwert)	20.400 €
anzusetzen: abgerundeter Grundstückswert Wohnteil	92.500 €

ABWANDLUNG

Gleiche Ausgangswerte wie Beispiel oben.
Der Bodenrichtwert beläuft sich auf 300 €/qm.

Geminderter Grundstücksertragswert (s.o.)	92.534 €
Bodenwert 120 qm x 5 x 300 €/qm x 80 %	144.000 €
Sonderabschlag Wohnteil/Hofstelle 15 %	./ 21.600 €
Geminderter Bodenwert	122.400 €
anzusetzen: abgerundeter Grundstückswert Wohnteil = Mindestwert	122.000 €

Betriebsvermögen

Betriebsvermögen wird grundsätzlich auf der Basis der Steuerbilanzwerte beziehungsweise bei Gewerbetreibenden, die keine Bilanz erstellen, mit den ertragsteuerlichen Werten bewertet. Ausgenommen bleiben Betriebsgrundstücke, die mit dem Grundbesitzwert anzusetzen sind.

Das **Betriebsvermögen** umfasst das zu einem Gewerbebetrieb gehörende Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen und Betriebsvermögen in Form von Beteiligungen an Personengesellschaften. Welche Wirtschaftsgüter im einzelnen zum Betriebsvermögen gehören, ist nach Bewertungsrecht zu entscheiden.

3. Teil – Ermittlung der Steuer

Sachliche Steuerbefreiungen [§ 13 ErbStG]

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41.000 € bei Personen der Steuerklasse I (Steuerklassen s. S. 25)
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 10.300 € bei Personen der Steuerklasse I
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 10.300 € bei Personen der Steuerklasse II und III; (von der Befreiung ausgenommen sind Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen)
- Zuwendungen an Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, wenn der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist;
- bis zu 5.200 € für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben;
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung
- übliche Gelegenheitsgeschenke
- Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken
- Zuwendungen an politische Parteien
- Grundbesitz oder Teile davon, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben zu 60 % ihres Wertes steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Eine volle Befrei-

ung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert, so fällt die Befreiung rückwirkend weg;

- Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienwohnheim (Haus, Eigentumswohnung) verschafft oder
- den anderen Ehegatten von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Familienwohnheims freistellt.

Entlastung von Betriebsvermögen und anderem begünstigten Vermögen [§ 13 a ErbStG]

I. Freibetrag und Bewertungsabschlag

Zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge erhalten Erben von inländischen gewerblichen oder freiberuflichen Betrieben, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (= mehr als 1/4) folgende besondere Vergünstigungen:

- einen **Freibetrag von 225.000 €** und
- einen **Bewertungsabschlag von 35 %** vom verbleibenden Wert.

Bei mehreren Erwerbern wird der **Freibetrag** von 225.000 € so aufgeteilt, wie es der Erblasser schriftlich verfügt hat. Ist keine Aufteilung geregelt, steht der Freibetrag im Erbfall jedem Erben entsprechend seinem Erbteil, im Schenkungsfall den Erwerbern zu gleichen Teilen zu.

Im Schenkungsfall wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, dass der Betriebsvermögens-Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen werden soll. Der Schenker kann nämlich über den Freibetrag nur einmal innerhalb von 10 Jahren verfügen. Werden vom Schenker zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht, ist neben der

Erklärung, dass der Freibetrag für diese Schenkung beantragt wird, zwingend auch der für jeden Bedachten maßgebende Teil des Freibetrags zu bestimmen.

Der **Bewertungsabschlag** gilt bei jedem Erwerb von begünstigtem Vermögen. Einer besonderen Erklärung des Erblassers oder Schenkers bedarf es nicht. Er ist nicht von einer gleichzeitigen Inanspruchnahme des Freibetrags abhängig und ohne Rücksicht auf die Zehnjahressperrfrist bei jeder Zuwendung von begünstigtem Vermögen möglich.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (ohne Wohnteil) und wesentlichen Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH).

Freibetrag und Bewertungsabschlag entfallen rückwirkend, soweit über das begünstigte Vermögen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb in bestimmter steuerlich schädlicher Weise verfügt wird (z. B. Verkauf).

2. Tarifbegrenzung [§ 19 a ErbStG]

Erhält eine natürliche Person der Steuerklasse II oder III begünstigtes Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wird ein Entlastungsbetrag von der Erbschaftsteuer abgezogen.

Dieser Erwerb wird infolgedessen nach dem günstigeren Tarif der Steuerklasse I besteuert.

Wie bei dem Freibetrag in Höhe von 225.000 € gilt auch hier die Regelung, dass innerhalb einer Fünfjahresfrist nicht in schädlicher Weise über das erworbene Vermögen verfügt werden darf.

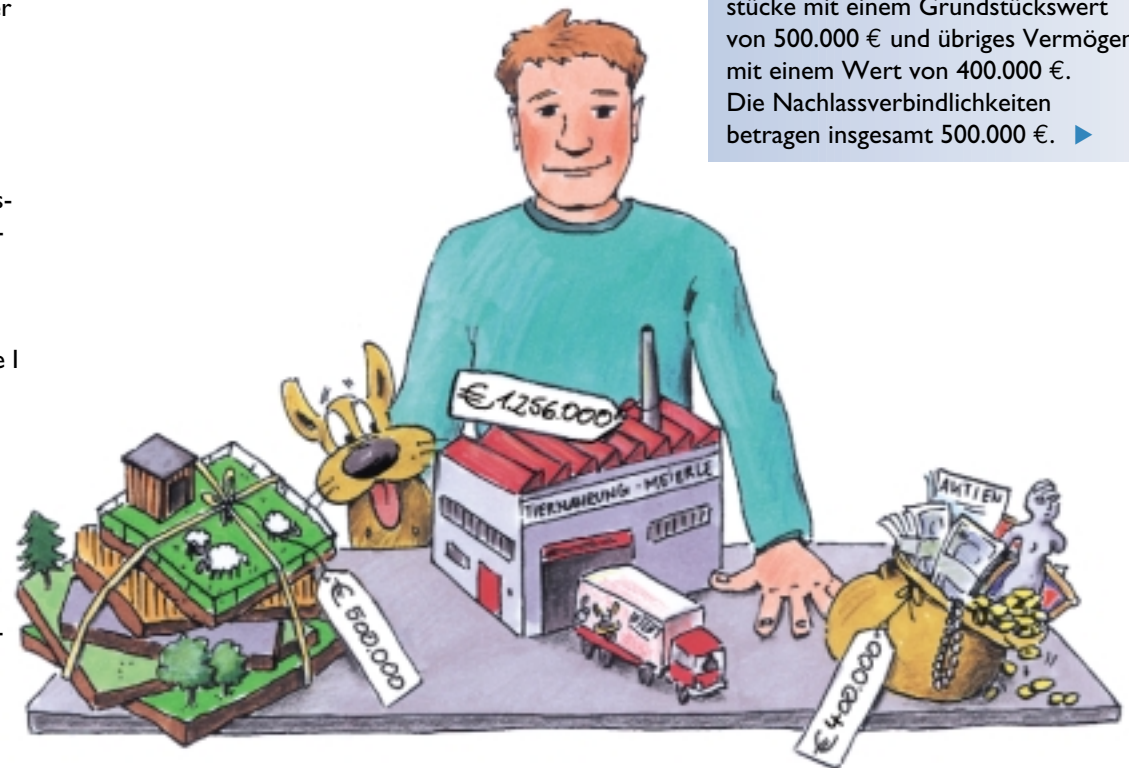
Der erwerberbezogene Entlastungsbetrag ist in drei Stufen zu berechnen:

- Zunächst ist für den steuerpflichtigen Erwerb die Steuer nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers (II oder III) zu berechnen. Der auf das begünstigte Vermögen entfallende Anteil an der tariflichen Erbschaftsteuer bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts dieses Vermögens nach Anwendung des § 13 a zum Wert des gesamten Vermögensanfalls.

- Dann ist für den steuerpflichtigen Erwerb die Steuer nach Steuerklasse I zu berechnen. Der auf das begünstigte Vermögen entfallende Anteil an der tariflichen Erbschaftsteuer bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts dieses Vermögens nach Anwendung des § 13 a zum Wert des gesamten Vermögensanfalls.
- Der Entlastungsbetrag beträgt 88 % der Differenz zwischen beiden auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuerbeträgen. Er ist von der tariflichen Steuer des Erwerbers nach seiner Steuerklasse (II oder III) abzuziehen.

BEISPIEL 8

Ein Neffe erbt von einem Onkel einen Gewerbebetrieb mit einem Steuerwert von 1.256.000 €, Grundstücke mit einem Grundstückswert von 500.000 € und übriges Vermögen mit einem Wert von 400.000 €. Die Nachlassverbindlichkeiten betragen insgesamt 500.000 €. ▶



▶ Steuerwert Grundbesitz		500.000 €
Steuerwert Betriebsvermögen	1.256.000 €	
Freibetrag verbleiben	./. 225.000 €	
Bewertungsabschlag 35 %	./. 1.031.000 €	
Ansatz Betriebsvermögen	670.150 €	+670.150 €
Steuerwert übriges Vermögen		+400.000 €
Wert des Vermögensanfalls		1.570.150 €
Nachlassverbindlichkeiten		./.500.000 €
Bereicherung		1.070.150 €
Persönlicher Freibetrag		./. 10.300 €
Steuerpflichtiger Erwerb		1.059.850 €
Wert des begünstigten Vermögens im Verhältnis zum Vermögensanfall: $670.150 € : 1.570.150 € = 42,7 \%$		
Steuer nach Tarif Steuerklasse II:		
$1.059.800 € \times 27 \% =$		286.146 €
Auf Betriebsvermögen entfällt:		
$286.146 € \times 42,7 \% =$	122.184 €	
Steuer nach Tarif Steuerklasse I:		
$1.059.800 € \times 19 \% =$		201.362 €
Auf Betriebsvermögen entfällt:		
$201.362 € \times 42,7 \% =$./. 85.982 €	
Unterschiedsbetrag	36.202 €	
davon 88 % = Entlastungsbetrag 31.858 €		
Steuer des Erwerbers nach Steuerklasse II		286.146 €
Entlastungsbetrag	./. 31.858 €	
Festzusetzende Steuer		254.288 €

Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Steuerberechnung erfolgt an sich nach einem einfachen System, nämlich nach einem Vmhundertsatz von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Steuersatz bestimmt sich dabei zum einen nach der Höhe des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs und zum anderen nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker.

Steuerklassen [§ 15 ErbStG]

Je näher der Erwerber mit dem Erblasser oder Schenker verwandt ist, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für die Höhe der Steuer ist es ganz entscheidend, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

Steuerklasse I

- Der Ehegatte,
- die Kinder und Stiefkinder,
- die Enkel und Urenkel,
- die Eltern und Großeltern bei Erbfällen.

Steuerklasse II

- Die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen),
- die Geschwister,
- die Kinder von Geschwistern,
- die Stiefeltern,
- die Schwiegerkinder,
- die Schwiegereltern,
- der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Persönlicher Freibetrag [§ 16 ErbStG]

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Er wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen.

Der persönliche Freibetrag beträgt

- 307.000 € für den Ehegatten
- je 205.000 € für die Kinder (und Kinder verstorbener Kinder)
- je 51.200 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- je 10.300 € für die Personen der Steuerklasse II
- je 5.200 € für die Personen der Steuerklasse III



Besonderer Versorgungsfreibetrag [§ 17 ErbStG]

Bei Erbfällen (nicht bei einer Schenkung) gibt es daneben für den überlebenden Ehegatten und für Kinder unter 27 Jahren einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Er beträgt für den überlebenden Ehegatten 256.000 €. Dieser Betrag wird aber um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Hintergrund für den besonderen Versorgungsfreibetrag ist die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich begründeten Versorgungsrenten (z. B. BfA-Renten, Beamtenpensionen), die erbschaftsteuerfrei bezogen werden können und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (z. B. Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderen Vermögen mit dem Ziel der Altersversorgung – etwa Immobilien –, die unter die Besteuerung fallen. Um hier einen annähernd gerechten Ausgleich zu schaffen, ist der besondere Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“ zu kürzen. Solche Bezüge sind z. B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

BEISPIEL 9

Die 66-jährige Witwe bezieht eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich 800 € brutto.

Der **Kapitalwert** berechnet sich wie folgt:

Jahreswert 800 € × 12 = 9.600 € multipliziert mit dem Vervielfältiger 10,292 (s. Tabelle S. 28) ergibt einen Kapitalwert von 98.803 €.

Im Beispielsfall ist dieser Kapitalwert von 98.803 € vom Versorgungsfreibetrag von 256.000 € abzuziehen. Der verbleibende Versorgungsfreibetrag in Höhe von 157.197 € wird neben dem persönlichen Freibetrag von 307.000 € in Abzug gebracht.

Auszug aus der Vervielfältiger-Tabelle für eine lebenslängliche Rente im Jahresbetrag von 1 €:

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
60	10,448	12,034
61	10,171	11,763
62	9,889	11,484
63	9,603	11,197
64	9,313	10,903
65	9,019	10,601
66	8,723	10,292
67	8,422	9,977
68	8,120	9,654
69	7,816	9,325
70	7,511	8,990
71	7,206	8,650
72	6,904	8,307
73	6,604	7,962
74	6,310	7,616
75	6,020	7,271

Der **Versorgungsfreibetrag für Kinder** ist nach deren Alter gestaffelt. Er beträgt

- 52.000 € bei einem Alter bis zu 5 Jahren,
- 41.000 € bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren,
- 30.700 € bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren,
- 20.500 € bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahren,
- 10.300 € bei einem Alter über 20 bis zu 27 Jahren.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder wird – wie der für den überlebenden Ehegatten – um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Steuersätze [§ 19 ErbStG]

Die Steuersätze bilden einen Stufentarif. Der Steuersatz der erreichten Wertstufe gilt für den gesamten steuerlichen Erwerb.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (nach Abzugs des Freibetrags) bis einschließlich €	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Härteausgleich [§ 19 Abs. 3 ErbStG]

Der Härteausgleich verhindert das sprunghafte Ansteigen der Steuer, wenn eine Wertstufe nur geringfügig überschritten wird. Die Höchststeuer auf den die Wertgrenze übersteigenden Betrag darf bei einem Steuersatz bis zu 30 % die Hälfte und bei einem Steuersatz über 30 % drei Viertel dieses Betrages nicht übersteigen.

Kennt man den Umfang der Härteausgleichszonen, braucht nur bei steuerpflichtigen Erwerben, die innerhalb einer solchen Zone liegen, die Sonderberechnung zu erfolgen. Ansonsten bleibt der reguläre Steuersatz maßgebend.

Die Härteausgleichszonen für den Steuertarif ergeben sich aus folgender Tabelle:

Wertgrenze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG	Härteausgleich gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG bei Überschreiten der letztvorhergehenden Wertgrenze bis einschließlich ... € in Steuerklasse		
€	I	II	III
52.000	–	–	–
256.000	57.300	59.800	63.500
512.000	285.200	301.700	329.100
5.113.000	578.000	623.300	588.700
12.783.000	5.870.400	5.707.500	6.015.200
25.565.000	15.006.100	14.464.900	15.522.200
über 25.565.000	29.399.700	27.756.200	28.632.700

BEISPIEL 10

Berechnung des Härteausgleichs

Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 540.000 €. Der Erwerber gehört zur Steuerklasse I.

Berechnung des Härteausgleichs:

Steuerpflichtiger Erwerb	540.000 € × 19 % = 102.600 €	
Wertgrenze der letzten Tabellenstufe	512.000 € × 15 % = 76.800 €	
Differenz des Erwerbs	28.000 €	
davon 50 %	14.000 €	
Steuerdifferenz		25.800 €
Steuer erhoben werden kann nur	14.000 €	
zzgl.	76.800 €	
Erbschaftsteuer insgesamt	90.800 €	

Der Härteausgleich verringert hier die Steuer um 11.800 €. Er wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

4. Teil – Einzelfragen

Besonderheiten bei Ehegatten

I. Zugewinnausgleich [§ 5 ErbStG]

Die meisten Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet **zivilrechtlich**:

- Die Vermögen der Eheleute bleiben während der Ehe getrennt.
- Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten (z.B. Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur einem Ehegatten und nicht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.
- Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (durch Tod oder Scheidung).

Dagegen geht das Erbschaft- und Schenkung**steuerrecht** davon aus, dass der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszugewinn eigentlich beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Der Ausgleichsempfänger übernimmt demzufolge nur, was ihm sowieso zusteht.

Im **Scheidungsfall** bleibt der gezahlte Zugewinnausgleich (auf den sich die Ehepartner geeinigt haben oder der vom Gericht festgelegt wurde) in voller Höhe schenkungsteuerfrei.

Im **Todesfall** eines Ehepartners ist die Rechtslage komplizierter. Auch hier ist der Zugewinn grundsätzlich erbschaftsteuerfrei, aber er wird anders errechnet als im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Das Erbrecht gewährt dem überlebenden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben. Das Steuerrecht folgt dieser pauschalen Abgeltung des Zugewinns nicht. Es fordert vielmehr die detaillierte Ermittlung einer sog. „fiktiven Ausgleichsforderung“, so als ob nicht der Tod, sondern eine Scheidung die Zugewinnngemeinschaft beendet hätte. Diese fiktive Ausgleichsforderung ist der Zugewinnausgleichsfreibetrag.

BEISPIEL I I

Max und Frieda leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Max stirbt und hinterlässt neben Frieda die gemeinsamen Kinder Kurt und Karl. Der Wert (Verkehrswert und gleichzeitig Steuerwert) des Nachlasses beträgt 1.800.000 €. Friedas fiktive Ausgleichsforderung beträgt 50.000 € (Berechnungsschema für Ermittlung s. unten).

Bürgerlich-rechtliches Ergebnis:

Frieda erbt nach § 1371 Abs. 1 BGB 1/4 zum Ausgleich des Zugewinns (= 450.000 €) und nach § 1931 Abs. 1 BGB 1/4 (= 450.000 €), zusammen also 1/2 = 900.000 €.

Erbschaftsteuerrechtliches Ergebnis:

Von den 900.000 € bleiben bei Frieda – abgesehen von den persönlichen Freibeträgen – nur 50.000 € steuerfrei (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Nach Erbschaftsteuerrecht bleibt anstelle des pauschalen 1/4-Wertes somit letztlich jeweils der Betrag steuerfrei, den der überlebende Ehegatte bei güterrechtlicher Abwicklung der Zugewinnngemeinschaft als (fiktive) Ausgleichsforderung geltend machen könnte. Die „fiktive Ausgleichsforderung“ errechnet sich durch Gegenüberstellung des Anfangs- und des Endvermögens der Eheleute.

Berechnungsschema für fiktive Ausgleichsforderung (vereinfacht):

	Max	Frieda
Endvermögen im Todeszeitpunkt	1.800.000 €	1.660.000 €
./. Anfangsvermögen bei Eheschließung	1.100.000 €	1.060.000 €
Zugewinn	700.000 €	600.000 €

Frieda hat also beim Tod des Ehemanns eine fiktive Ausgleichsforderung und damit auch einen Zugewinnausgleichsbetrag von 50.000 € ($700.000 \text{ ./. } 600.000 \text{ €} = 100.000 \text{ €} \times 1/2$).

In der Praxis treten häufig Probleme auf, weil die Trennung der Vermögen Schwierigkeiten bereitet oder das Anfangsvermögen kaum rekonstruierbar ist. Sollten Belege oder andere Erkenntnisquellen nicht mehr vorhanden sein, genügt eine sorgfältige Schätzung der zum Anfangs- und Endvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

2. Gemeinsame Konten

Bei gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Ehegatten geht das Finanzamt zunächst von einer hälftigen Aufteilung aus. D. h. 50 % des Guthabens ist zu versteuernder Erwerb, die andere Hälfte gehört dem Ehegatten ohnehin schon.

Weist der überlebende Ehepartner aber nach, dass er im Innenverhältnis mehr als die Hälfte auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil steuerfrei.

3. Schenkung eines Familienwohnheims an den Ehegatten

Schenkt jemand seinem Ehegatten das Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienwohnheim (z.B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Eigentumswohnung), fällt keine Schenkungsteuer an.



Auszahlung einer Lebensversicherung

Es kommt auf die Einzelheiten des Versicherungsvertrags an:

- Ist nicht festgelegt, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht, gehört die Auszahlungssumme zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihrem Erbteil versteuert werden.
- Hat der Erblasser eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt, ist die Auszahlungssumme dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit seinem Erbteil der Erbschaftsteuer.

Beispiel:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten des Ehemanns ab. Stirbt die Ehefrau, gehört die Versicherungssumme zum Erbteil des Ehemannes.

- Hat der Begünstigte selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert, bleibt die Auszahlung steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.

Beispiel:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod des Mannes ab. Stirbt der Ehemann, bleibt die Versicherungssumme (da sie zum Vermögen der Ehefrau gehört) steuerfrei.

- Ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen, bei der zwei oder mehr Personen – in der Regel ein Ehepaar – sich gemeinschaftlich in der Weise versichert haben, dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird, geht man davon aus, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer, die andere Hälfte des Ehepartners ist erbschaftsteuerfrei. Kann der überlebende Ehegatte dem Finanzamt gegenüber dokumentieren, dass er zu mehr als 50 % die Prämien gezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil erbschaftsteuerfrei.

Zusammenrechnung der Erwerbe von 10 Jahren [§ 14 ErbStG]

Um zu verhindern, dass aufgrund der Freibeträge und der geringeren Steuersätze bei kleineren Erwerben Vermögen nach und nach in Teilbeträgen verschenkt wird, ist im Gesetz geregelt, dass alle innerhalb von 10 Jahren von einer Person empfangene Vermögensvorteile zu einem Betrag zusammenzurechnen und zu versteuern sind. Dadurch wird verhindert, dass die Steuerpflicht umgangen wird.

Ist für frühere Erwerbe bereits Steuer entrichtet worden, dann wird dies berücksichtigt. Die Besteuerung wird so vorgenommen, als seien alle Erwerbe des 10-Jahreszeitraums zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs auf einmal angefallen. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen.

Erwerbe von Grundbesitz, die vor dem 01.01.1996 erfolgt sind, werden in die Zusammenrechnung mit dem bisherigen auf 140 % erhöhten Einheitswert einbezogen.

BEISPIEL 12

Nacheinander erhält Rita Reich von ihrer Mutter zwei Erwerbe, und zwar 305.000 € in 2002 und 200.000 € in 2004. Es wird kein Vermögen iSd § 13a ErbStG übertragen. Unter Zugrundelegung der Steuerklasse I (§ 15 Abs.1 ErbStG), des Freibetrags von 205.000 € (§ 16 Abs.1 Nr. 2 ErbStG) und der maßgeblichen Steuersätze (§ 19 Abs.1 ErbStG) ergeben sich die folgenden Steuerbelastungen:

Erster Erwerb 2002		305.000 €
Freibetrag		./205.000 €
Steuerpfl. erster Erwerb		100.000 €
zum Steuersatz von 11 v. H.		<u>11.000 €</u>

Zweiter Erwerb 2004		200.000 €
Vorerwerb aus 2002		+ 305.000 €
Freibetrag		./205.000 €
Steuerpfl. Gesamtbetrag		300.000 €
zum Steuersatz von 15 v. H.		45.000 €
Anrechnung der früheren Steuer		./11.000 €
Steuer beim zweiten Erwerb		<u>34.000 €</u>

Danach sind zu zahlen beim ersten Erwerb 2002 11.000 € und beim zweiten Erwerb 2004 34.000 €, insgesamt 45.000 €. Zerlegt man die bei den Erwerben erhobene Steuer in ihre Bestandteile, so ergibt sich Folgendes:

Erster Erwerb:

$$(305.000 \text{ €} ./ 205.000 \text{ €} =) 100.000 \text{ €} \times 11 \text{ v. H.} = 11.000 \text{ €}$$

Zweiter Erwerb:

$$200.000 \text{ €} \times 11 \text{ v. H.} = 22.000 \text{ €}$$

+ nachträglicher Zuschlag wegen des Vorerwerbs

$$(200.000 \text{ €} \text{ zu } 15 \text{ v. H.} ./ 11 \text{ v. H.} =) 4 \text{ v. H.} = + 8.000 \text{ €}$$

+ nachträglicher Zuschlag auf den Vorerwerb wegen des Nacherwerbs

$$(+100.000 \text{ €} \text{ zu } 15 \text{ v. H.} ./ 11 \text{ v. H.} =) 4 \text{ v. H.} = + 4.000 \text{ €}$$

$$\underline{\underline{34.000 \text{ €}}}$$

Trotz der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben bleibt nur der Letzterwerb selbst Besteuerungssachverhalt. Nur für diesen Erwerb wird eine neue Steuer geschuldet, deren Bemessung lediglich vom Wert des Vorerwerbs beeinflusst ist. Weil dieser Vorerwerb selbständig bereits der Besteuerung unterlag, muss von der Steuer auf den Letzterwerb ein Steuerbetrag abgezogen werden, der rechnerisch auf den Vorerwerb entfällt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Anrechnung in dem Sinne, dass die Steuer auf den Vorerwerb als eine Art „Vorauszahlung“ zu behandeln wäre. Ist die auf den Vorerwerb entfallende Steuer höher als die für den Gesamterwerb errechnete Steuer, kann es deshalb nicht zu einer Erstattung dieser „Mehrsteuer“ kommen. Die Steuer für den Letzterwerb ist in diesem Fall auf 0 € festzusetzen.

Renten, Nutzungen oder Leistungen [§ 23 ErbStG]

Gehört zum steuerpflichtigen Erwerb eine Rente (oder eine andere wiederkehrende Nutzung oder Leistung), unterliegt diese mit ihrem Kapitalwert der Besteuerung. Die dafür zu entrichtende Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann aber statt auf einmal vom Kapitalwert auf Antrag jährlich im voraus von dem Jahreswert der Rente entrichtet werden. Die zum alljährlichen Fälligkeitstermin zu entrichtende Jahressteuer wird festgesetzt. Zu ihrer Berechnung ist der für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Rente geltende Steuersatz auf den jeweiligen Jahresbetrag anzuwenden. Soweit der persönliche Freibetrag nicht durch anderes Vermögen aufgebraucht wird, wird die Jahressteuer so lange nicht erhoben, bis der Erwerber Rentenbezüge in Höhe seines persönlichen Freibetrags erhalten hat. Die Jahresversteuerung bietet den Vorteil einer langfristigen Ratenzahlung und vermeidet, dass der Erwerber bereits die ganze Steuer zahlen muss, obwohl er über die Rente erst verteilt über die Laufzeit verfügen kann.

BEISPIEL 13

Ein Bruder hat seiner Schwester ein **lebenslangliches Rentenbezugsrecht** eingeräumt, dessen Jahreswert 10.000 € beträgt. Gleichzeitig hat er ihr 50.000 € in bar zugewendet. Im Zeitpunkt der Zuwendung ist die Schwester 60 Jahre alt.

Kapitalwert des Rentenrechts 10.000 € x 12,034 = (vgl. Tabelle S. 28)	120.340 €
Barzuwendung	+ 50.000 €
Wert der Bereicherung	170.340 €
Freibetrag bei Steuerklasse II	./ 10.300 €
steuerpflichtiger Erwerb	160.040 €
abgerundet	160.000 €
darauf Steuersatz nach Steuerklasse II	17 %
Erbschaftsteuer	27.200 €

Bei der Wahl der Jahresversteuerung sind sofort 6.749 € (= 17 % von 50.000 ./ 10.300) sowie eine Jahressteuer von 1.700 € (17 % von 10.000) zu entrichten; in den folgenden Jahren sind jeweils 1.700 € zu zahlen.

Der Erwerber kann die restlichen Jahressteuerbeträge jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt ablösen. Dazu sind die in Zukunft noch fälligen Jahressteuerbeträge auf den Ablösezeitpunkt abzuzinsen.

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens [§ 27 ErbStG]

Geht Vermögen, das in den letzten zehn Jahren zuvor schon einmal von Personen der Steuerklasse I erworben wurde, von Todes wegen erneut auf Erwerber der Steuerklasse I über, vermeidet eine Steuerermäßigung, dass das Vermögen durch die mehrfache Besteuerung in einer als unbillig empfundenen Weise geschmälert wird.

BEISPIEL 14

Josef hat Anfang 2002 seinen Vater Adam beerbt und deshalb 200.000 € Erbschaftsteuer bezahlt. Ende 2002 stirbt er und hinterlässt seiner Tochter Eva nur dieses von seinem Vater ererbte Vermögen. Auch bei diesem Erwerb ergibt sich daher für Eva eine Steuer in Höhe von 200.000 €. Sie wird um 50 % auf 100.000 € ermäßigt.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Darunter versteht man die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines Grundstücks oder zur Finanzierung einer Baumaßnahme. Angesichts der Unterbewertung des Grundbesitzes ist eine Übertragung von Grundstücken schenkungsteuerlich wesentlich günstiger als die Zuwendung eines Geldbetrages.

Wenn der Schenker mit einer Geldzuwendung dazu beitragen will, dass der Beschenkte ein Grundstück erwerben oder bebauen kann, sind die Grundsätze zu beachten, nach denen eine mittelbare Grundstücksschenkung anzunehmen ist. Folgendes ist zu empfehlen:

- Es sollte ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, aus dem sich ergibt, dass der Beschenkte den Geldbetrag nur zum Erwerb eines Grundstücks oder zur Finanzierung einer Baumaßnahme verwenden darf, er also nur beschränkte Dispositionsfreiheit hat.
- Der Verwendungszweck (Grundstückserwerb oder Durchführung einer Baumaßnahme) sollte genau bezeichnet werden.
- Die Vereinbarungen müssen ausgeführt werden.
- Ferner ist darauf zu achten, dass ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zuwendung des Geldes und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung besteht.

Kettenschenkung

Eine Zuwendung kann in Form einer Kettenschenkung über mehrere Personen laufen. Der jeweilige Bedachte gibt das zugewendete Vermögen an eine andere Person weiter. Dies kann steuerlich vorteilhaft sein, nämlich wenn auf dem Umweg über zwei oder mehr Zuwendungen die Besteuerung jeweils nach einer günstigeren Steuerklasse erfolgt, weil dann ein höherer Freibetrag und ein niedrigerer Steuersatz gilt.

BEISPIEL 15

Bei einer Zuwendung des Schwiegervaters an die Schwiegertochter gilt Steuerklasse II. Schenkt der Vater an den Sohn und dieser das zugewendete Vermögen an seine Ehefrau, gilt für beide Zuwendungen Steuerklasse I.

Zu beachten ist jedoch, dass den zwischengeschalteten Erwerbern ein eigener Entscheidungsspielraum für die Weiterschenkung verbleiben muss, zumindest was den Zeitpunkt zur Weiterschenkung angeht. Erhält dagegen jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor.

Gemischte Schenkung

I. Schenkung unter einer Leistungsaufgabe

Eine gemischte Schenkung oder Schenkung unter einer Leistungsaufgabe liegt vor, wenn der Beschenkte keine wertgleichen Geld- oder Sachleistungen erbringt (Übernahme von Grundstücksbelastungen, Zahlung einer Rente, eines Gleichstellungsgeldes oder geringen Kaufpreises u. dgl.). Dabei können die zu erbringenden Gegenleistungen und die zu erfüllenden Auflagen nicht unmittelbar vom Erwerb abgezogen werden. Sie haben allerdings Bedeutung für die Ermittlung des Steuerwerts der Schenkung. Das Rechtsgeschäft ist nach Maßgabe der Verkehrswerte in einem entgeltlichen und unentgeltlichen Teil zu zerlegen und derjenige prozentuale Anteil des Steuerwerts des Zuwendungsgegenstands zu ermitteln, der dem Verkehrswert der bürgerlich-rechtlichen Bereicherung des Bedachten entspricht. Der Steuerwert der Zuwendung ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Steuerwert der Leistung des Schenkers}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}} \times \text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten} = \text{Steuerwert der freigebigen Zuwendung}$$

BEISPIEL 16

Anna Alt überträgt Julia Jung ein Grundstück (Grundbesitz-/Steuerwert = 268.000 €, Verkehrswert = 500.000 €), das mit einer von Julia Jung zu übernehmenden Hypothekenschuld von 100.000 € belastet ist. Die bürgerlich-rechtliche Bereicherung der Julia Jung beträgt somit (500.000 € – 100.000 €) = 400.000 €. Steuerlich ist die Bereicherung Julia Jungs aus der freigebigen Zuwendung mit

$$\frac{268.000 \times 400.000}{500.000} = 214.400 \text{ € zu erfassen.}$$

2. Schenkung unter einer Nutzungs- oder Duldungsauflage

Eine Duldungsauflage liegt vor, wenn dem Beschenkten lediglich eine zeitlich beschränkte Duldungspflicht obliegt (hauptsächlich Wohnrecht, Nießbrauchsrecht) – im Gegensatz zur Leistungsauflage, bei der dem Bedachten Leistungen auferlegt werden, die diesem Aufwendungen im Sinne von Geld- oder Sachleistungen verursachen.

Bei der Zuwendung von Vermögen unter einer Duldungsauflage ist der Kapitalwert dieser Auflage abzugsfähig.

Ist ein Erwerb mit einer Nutzungs- oder Duldungsauflage zugunsten des Schenkers oder des Ehegatten des Schenkers belastet, unterliegt er der Besteuerung, ohne dass die Belastung abzuziehen ist. Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastung entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden.

BEISPIEL 17

Ein Vater überträgt seinem Sohn ein Grundstück (Grundbesitz-/Steuerwert 250.000 €, Verkehrswert 500.000 €), das mit einer Duldungsauflage (lebenslanges Wohnrecht zugunsten der Schwester des Vaters) mit einem steuerlichen Wert von 60.000 € belastet ist.

Steuerlich ist der Erwerb des Sohns mit 190.000 € (250.000 € abzügl. 60.000 €) zu erfassen.

Achtung: Hätte der Vater die Duldungsauflage zugunsten seiner Ehefrau vereinbart, käme ein Abzug nicht in Betracht [§ 25 ErbStG].

**Schuldenüberhänge
(die Schulden sind höher als der steuerliche Grundstückswert)**

Obwohl das durchschnittliche Wertniveau der steuerlichen Grundstückswerte nur rd. 50 % der Verkehrswerte erreicht, sind Schulden und Lasten im Zusammenhang mit Grundstücken regelmäßig mit ihrem Nennwert abzugsfähig. Grundstücksübertragungen mit „Restschuldbeständen“ wirken zumindest im Erbfall wie ein zusätzlicher Steuerrabatt. Restschulden, die höher sind als der steuerliche Grundstückswert (Schuldenüberhänge), lassen sich zur Verrechnung mit anderen Vermögenswerten nutzen und kommen insoweit einer Steuerbefreiung nahe.

Bei Schenkungen unter Lebenden ist ein Schuldenüberhang steuerlich ausgeschlossen. Gegenleistungen und Auflagen im Zusammenhang mit einer Schenkung können nicht höher sein, als der Wert des Zuwendungsgegenstands selbst.

5. Teil – Verfahren

Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers

Jeder Erwerb, der der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt, ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung örtlich zuständig ist, anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet. Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt. Wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist, ist ebenfalls keine Mitteilung erforderlich.

Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung

Von jedem Todesfall erhält das Finanzamt durch die Standesämter Mitteilung. Da aus der Nachricht in den meisten Fällen nicht hervorgeht, ob der Verstorbene nennenswertes Vermögen vererbt hat, wartet das Finanzamt einige Zeit, ob Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbern von Vermögen oder auch von dritter Seite eingehen. In Erbfällen sind z.B. Vermögensverwahrer (Banken, Sparkassen usw.), Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen zur Anzeige von in ihrem Besitz befindlichen Vermögen oder von Guthaben bzw. Forderungen des Erblassers verpflichtet.

Erst aufgrund dieser Unterlagen kann das Finanzamt prüfen, ob das den Erben und Bedachten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer Frist verlangen, die es selbst bestimmt. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Erklärungsvordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars vergeht in der Regel einige Zeit.

Wenn das Finanzamt sich nicht sofort nach dem Erbfall meldet, besagt das also nicht, dass es keine Besteuerung vornehmen wird. Vielmehr muss noch längere Zeit nach dem Erbfall mit einer Aufforderung gerechnet werden.

Zuständige Finanzämter

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind in Rheinland-Pfalz folgende zwei Finanzämter zentral zuständig:

Finanzamt Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19
56073 Koblenz

für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Idar-Oberstein, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, St. Goarshausen-St. Goar, Simmern-Zell und Trier.

Finanzamt Kusel-Landstuhl
Trierer Straße 46
66869 Kusel

für den Bereich der Finanzämter Bingen-Alzey, Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Mainz-Mitte, Mainz-Süd, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken, Speyer-Germersheim und Worms-Kirchheimbolanden.

6. Teil – Berechnungsbeispiele

Fall I

Ein Ehemann stirbt, alleinige Erbin ist seine Ehefrau. Der Nachlass besteht aus folgenden Vermögensgegenständen:

Ein Gewerbebetrieb mit einem Steuerwert von 1.200.000 €,
 ein Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert (Steuerwert) von 210.000 €,
 Spareinlagen einschließlich Zinsen bis zum Todestag von 242.650 €,
 Aktien und festverzinsliche Wertpapiere mit Kurswerten am Todestag von 250.000 €,
 Hausrat im Wert von 50.000 €,
 ein PKW im Wert von 30.000 €.

Als Nachlassverbindlichkeiten sind vorhanden:

Eine Darlehensschuld von 291.800 €,

Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung von 9.000 €.

Der Ehefrau steht ein güterrechtlicher Zugewinnausgleich in Höhe von 500.000 € zu.

Das Beispiel zeigt, dass unter Ehegatten ein beträchtliches Vermögen vererbt werden kann, ohne dass es zu einer Steuer kommt. Dabei wird das Einfamilienhaus nur mit dem Steuerwert von 210.000 € angesetzt, obwohl der Verkehrswert im Schnitt doppelt so hoch ist.

Abwandlung

Hinterlässt der Erblasser im Fall I neben seiner Ehefrau noch ein Kind, führt allein der persönliche Freibetrag, der dem Kind zusteht, dazu, dass weitere 205.000 € vererbt werden können, ohne daß Erbschaftsteuer anfällt.

STEUERBERECHNUNG – FALL I:

Nachlassgegenstände

Gewerbebetrieb	1.200.000 €	
davon ab Freibetrag	<u>- 225.000 €</u>	
	975.000 €	
Ansatz mit 65 %		633.750 €
Einfamilienhaus		210.000 €
Spareinlagen (einschl. Zinsen bis zum Todestag)		242.650 €
Aktien und festverzinslicher Wertpapiere		250.000 €
Hausrat	50.000 €	
davon ab Freibetrag	<u>- 41.000 €</u>	
	9.000 €	9.000 €
PKW	30.000 €	
davon ab Freibetrag	<u>10.300 €</u>	
	19.700 €	19.700 €
Gesamtwert der Nachlassgegenstände		<u>1.365.100 €</u>

Nachlassverbindlichkeiten

Darlehensschuld	291.800 €	
Kosten der Bestattung (Pauschbetrag)	<u>10.300 €</u>	
	302.100 €	302.100 €
Wert des Reinnachlasses		<u>1.063.000 €</u>
davon ab:		
Zugewinnausgleichsanspruch	500.000 €	
Persönlicher Freibetrag	307.000 €	
Versorgungsfreibetrag	<u>256.000 €</u>	
	1.063.000 € -	<u>1.063.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb		0 €

Fall 2

Der Erblasser ist alleinstehend. Alleinerbe ist seine Schwester.
 Der Nachlass besteht aus einem Zweifamilienhaus mit einem Grundbesitzwert von 210.000 € (Verkehrswert: 420.000 €),
 einem Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert von 105.000 € (Verkehrswert: 210.000 €),
 Spareinlagen von 200.000 €, Aktien mit einem Kurswert von 160.000 €,
 Hausrat im Wert von 50.000 € und einem PKW im Wert von 30.000 €.

Als Nachlassverbindlichkeiten sind vorhanden:
 Eine Darlehensschuld von 250.000 €,
 Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung von 8.000 €.

STEUERBERECHNUNG – FALL 2:

Nachlassgegenstände		
Zweifamilienhaus		210.000 €
Einfamilienhaus		105.000 €
Spareinlagen		200.000 €
Aktien		160.000 €
Hausrat	50.000 €	
PKW	30.000 €	
	<hr/>	80.000 €
davon ab Freibetrag	- 10.300 €	
	<hr/>	69.700 €
		<hr/>
Gesamtwert der Nachlassgegenstände		744.700 €
Nachlassverbindlichkeiten		
Darlehensschuld	250.000 €	
Kosten der Bestattung (Pauschbetrag)	10.300 €	
	<hr/>	260.300 €
		<hr/>
Wert des Reinnachlasses		484.400 €
davon ab:		
Persönlicher Freibetrag	10.300 €	- 10.300 €
		<hr/>
Steuerpflichtiger Erwerb		474.100 €

Erbschaftsteuer nach Steuerklasse II (Steuersatz 22 %)
 Die alleinerbende Schwester muss Erbschaftsteuer in Höhe von 104.302 € zahlen.

7. Teil – Anhang Erbrecht [§§ 1922 ff BGB)

Gesamtrechtsnachfolge [§ 1922 BGB]

Mit dem Tod einer Person (Erblasser) geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Der Erbe tritt unmittelbar kraft Gesetzes in die gesamte vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein, ohne dass rechtsgeschäftliche Übertragungsgeschäfte erforderlich sind.

Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte haben demgegenüber lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Erben.

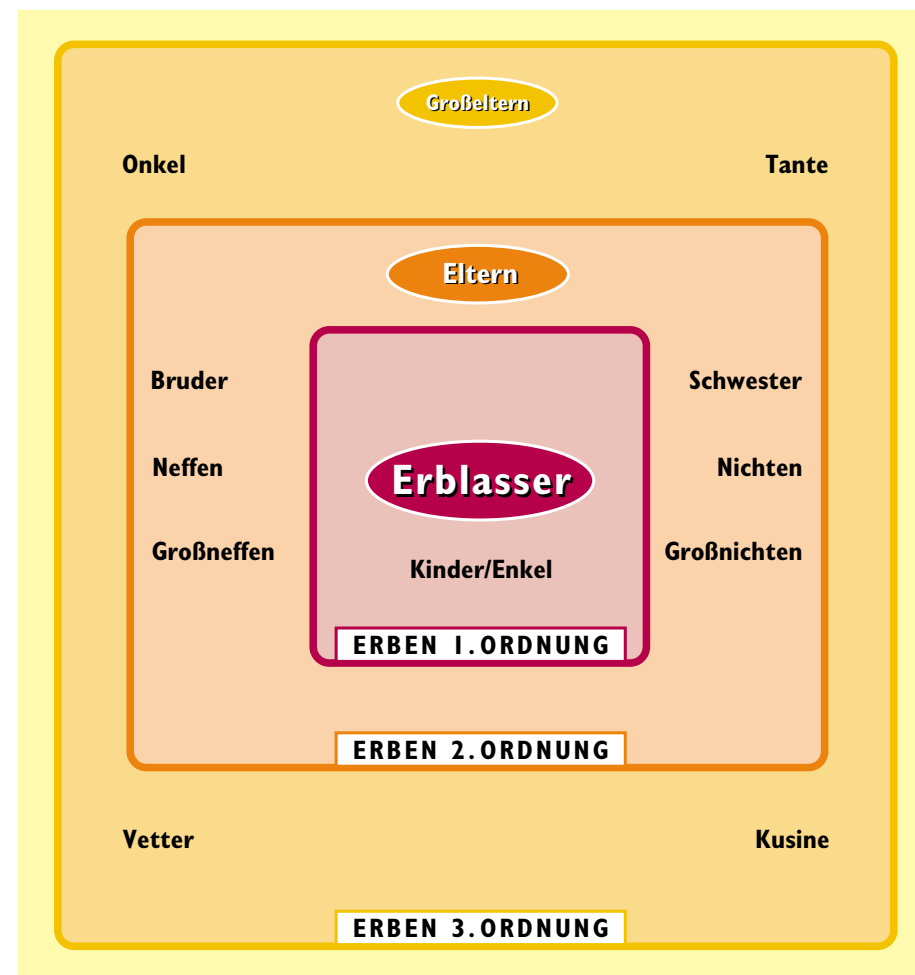
Fällt die Erbschaft an mehrere Erben, bilden diese Miterben eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass wird dann Vermögen der Miterben zur gesamten Hand. Daraus folgt, dass eine Verfügung über den Nachlass als Ganzes nur gemeinschaftlich getroffen werden kann. Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung angelegt, die jeder Miterbe jederzeit verlangen kann.

Gesetzliche Erbfolge [§§ 1924 ff BGB]

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) den Erben bestimmen. Diese sogenannte gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Nur soweit gewillkürte Erbfolge nicht eintritt, gilt hilfsweise gesetzliche Erbfolge. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Als gesetzliche Erben kommen in Betracht: der Ehegatte des Erblassers, die Verwandten und der Staat. Der Staat erbt nur, wenn kein Ehepartner und keine Verwandten mehr leben oder wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Verwandten zum Zuge kommen, wird die Familie in Ordnungen eingeteilt:

1. Ordnung: Die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinde) des Erblassers
2. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
3. Ordnung: Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
4. Ordnung: Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
5. und entferntere Ordnungen:
Die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.



BEISPIEL

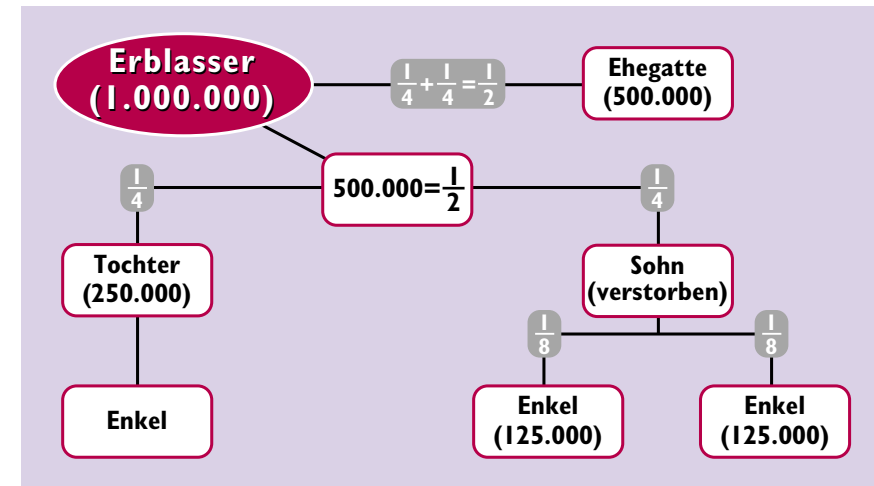
Der Erblasser hinterlässt seinen Enkel Eduard und seine Eltern. Eduard (1. Ordnung) schließt die Eltern (2. Ordnung) aus, obwohl der Verwandtschaftsgrad des Eduard (2. Grad) entfernter ist als der zu den Eltern (1. Grad).

Erbfolge bei Ehegatten [§§ 1931 ff BGB]

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten gilt unabhängig von dem der Verwandten. Wieviel ihm zusteht, hängt davon ab, ob er neben nahen oder entfernten Verwandten des Erblassers zum Zuge kommt und welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, in dem die meisten Eheleute leben, gewährt das Erbrecht dem überlebenden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den Erben (§ 1371 BGB). Der Ehegatte erbt dann:

- neben Verwandten der 1. Ordnung zur Hälfte ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$),
- neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zu $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$).
- Treffen in der 3. Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde.
- Der überlebende Ehegatte erbt allein, wenn weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Der geschiedene Ehegatte ist nicht erbberechtigt.



BEISPIEL 19

Kinderloses Paar

Der Erblasser und sein Ehegatte lebten in Zugewinnngemeinschaft. Die Ehe war kinderlos. Der Vater des Erblassers ist vor Jahren verstorben, ebenso der Bruder des Erblassers. Der Bruder des Erblassers hat einen Sohn. Der Nachlasswert beträgt 1.000.000 €.

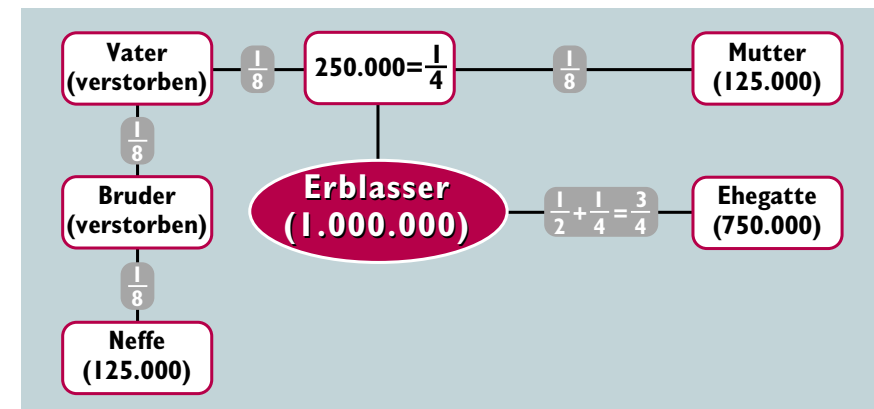
Der Ehegatte erhält 750.000 €, die Mutter 125.000 €, der Sohn des Bruders (Neffe) 125.000 €. ▼

BEISPIEL 18

Familie mit Kindern

Der Erblasser und sein Ehegatte lebten im Zeitpunkt des Todes in Zugewinnngemeinschaft. Sie haben eine Tochter, die ein Kind hat. Der Sohn, der zwei Kinder hat, ist vorverstorben. Der Nachlasswert beträgt 1.000.000 €.

Der Ehegatte erhält 500.000 €, die Tochter 250.000 €, die Kinder des Sohnes je 125.000 € (s. S. 53 oben). ►



Pflichtteil [§§ 2303 ff BGB]

Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser bei seiner Verfügung von Todes wegen auch seine nächsten Angehörigen übergehen. Die Regelung über den Pflichtteil schränkt die Testierfreiheit insoweit zugunsten naher Angehöriger ein. Diese erhalten aber nicht einen bestimmten Mindesterbanteil (werden also nicht Erben), sondern lediglich einen Geldanspruch gegen den Erben – sozusagen als Ausfluss und Ersatz ihres gesetzlichen Erbrechts. Als Pflichtteilsberechtigten kommen in Betracht:

- die Abkömmlinge jeglichen Grades
- die Eltern
- der Ehegatte

Sonstige Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen mit dem Erbfall entstehenden schuldrechtlichen Geldanspruch gegen den Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Testament [§§ 1937, 2064 BGB]

Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt die Möglichkeit ein, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen, z. B. durch Testament oder Erbvertrag. Wirkt dabei ein Notar mit, ist dieser zur Beratung verpflichtet und erhält für seine Tätigkeit eine Gebühr, die sich nach dem Wert des Vermögens richtet, über das verfügt wird.

Um Kosten zu sparen, wird daher oft ein eigenhändiges Testament errichtet. Dabei müssen aber zwingende Formerfordernisse beachtet werden:

- Eigenhändigkeit
- Handschriftlichkeit
- Unterschrift

Der Erblasser muss den gesamten Urkundentext eigenhändig schreiben, nicht mit Schreibmaschine, sondern handschriftlich und mit seiner Unterschrift versehen. Bei Nichtbeachtung ist die Folge, dass das Testament unwirksam ist (häufigster Fall: Testament ist mit Schreibmaschine geschrieben).

Erbschein (§§ 2353 ff BGB)

Der Erbe sieht sich in vielen Fällen vor die Notwendigkeit gestellt, sein Erbrecht nachzuweisen (z. B. beim Grundbuch oder bei Banken). Diesen Nachweis kann der Erbe durch den Erbschein führen. Der Erbschein ist das amtliche Zeugnis des Nachlassgerichts über erbrechtliche Verhältnisse. Wer im Erbschein ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen.

H I N W E I S :

Beim rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, ist eine ausführlichere Broschüre zum Erbrecht erhältlich. Sie kann dort schriftlich angefordert werden.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 5,
55116 Mainz,
Telefon 0 61 31/16 43 92,
16 51 57, 16 51 56
<http://www.fm.rlp.de>

Redaktion:

Manfred Porr, Dirk Eisele
Agnes Neureiter
Bernhard Landwehr (verantwortlich)

Gestaltung und Satz:

eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustrationen: Julia Beltz

Druck:

PRINTEC GmbH, Kaiserslautern

gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier;

Stand: 1. Januar 2004

Diese Druckschrift darf ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen veröffentlicht werden. Sie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben und darf weder von Parteien noch Wahlwerbbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Hinweis:

Das Bemühen um eine möglichst verständliche Sprache macht mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision erforderlich. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen.